

Erklärung zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht

der

NetJapan Europe GmbH, Route de Champ-Colin 10, CH-1260 Nyon

- Im Folgenden „NJE“ genannt -

gegenüber

Bitte Name des Dienstleisters eingeben, Bitte Anschrift eingeben

im Folgenden „Dienstleister“ genannt -

NJE erbringt Dienstleistungen im Bereich von Backup und Disaster Recovery. Diese Dienstleistungen werden auch für in Deutschland ansässige (End-)Kunden des Dienstleisters erbracht. Unter diesen Endkunden befinden sich auch Kunden, die in Deutschland der dortigen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen (sog. *Berufsgeheimnisträger*, zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte etc.).

Im Rahmen der für derartige Berufsgeheimnisträger erbrachten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen ist es möglich, dass NJE von geschützten Berufsgeheimnissen des Endkunden Kenntnis erlangt. Insoweit gilt:

- NJE ist bekannt, dass NJE von derartigen fremden Geheimnissen nur insoweit Kenntnis nehmen darf, als dies für die Erfüllung vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
- Darüber hinaus ist NJE bekannt, dass NJE bezüglich aller Berufsgeheimnisse des Endkunden, von denen NJE Kenntnis erlangt, strengste Vertraulichkeit und Verschwiegenheit wahren muss und diese insbesondere niemals dritten Personen offenbaren darf. Hierzu verpflichtet sich NJE ausdrücklich.
- Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht gegenüber jedermann, also zum Beispiel auch gegenüber Familienangehörigen oder Arbeitskollegen, soweit die Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt.
- Die Verschwiegenheitspflicht von NJE besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Berufsgeheimnisträger fort.
- Sofern NJE (vertreten durch den Geschäftsführer/Vorstand) im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als Zeuge zu Themenbereichen aussagen soll, die Berufsgeheimnisse des Endkunden betreffen, so könnte dem Vertreter von NJE ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53a StPO zustehen. Hierauf wird sich NJE im Zweifel berufen und nicht ohne Genehmigung des Berufsgeheimnisträger zu derartigen Themen aussagen oder Auskunft erteilen.

Ferner wird NJE zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen gegenüber dem Endkunden nur solche Mitarbeiter einsetzen, die ebenfalls eine Verschwiegenheitserklärung entsprechend der hier vorliegenden Erklärung abgegeben haben (Muster als **Anlage 1** beigefügt).

Ein Textabdruck von § 203 StGB und von § 53a StPO ist dieser Erklärung als **Anlage 2** beigefügt.

Nyon, den

.....
(NetJapan Europe GmbH)

Anlage 1: § 203 StGB – „Verletzung von Privatgeheimnissen“

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher

Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Anlage 2: § 53a Strafprozessordnung (StPO) – „Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen“

(1) Den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses,
2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.